

Statuten des MBV Kirchsschlag/Linz - Modellbauverein Kirchsschlag bei Linz

Fassung vom 15.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: MBV Kirchsschlag/Linz – Modellbauverein Kirchsschlag bei Linz

(2) Er hat seinen Sitz in Kirchsschlag bei Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die EU.

(3) Eine Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung des Modellbaugedankens in Österreich

(1) Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:

- (a) Veranstaltungen und Ausstellungen,
- (b) Durchführung von Exkursionen
- (c) Austausch mit anderen Modellbauern des In- und Auslandes.
- (d) Schulungen

(2) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Zuwendung durch Dritte,
- (c) Veranstaltungs-, Ausstellungserlöse,
- (d) sonstige Einnahmen (zB Zinserträge).

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme erfolgt zunächst provisorisch auf ein Jahr und kann während dieser Zeit abgelehnt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Mitgliedschaft des Bewerbers Zwecken dienen könnte, welche mit den ideellen Zielen des Vereines nicht vereinbar sind. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 (sechs) Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die ihnen bei Erwerb der Mitgliedschaft zur Kenntnis gebracht werden, und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich vom Vorstand auf eine Dauer von bis zu einem Jahr von der Mitgliedschaft beurlauben zu lassen, wodurch sie des aktiven und

passiven Wahlrechtes sowie der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden sind.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Vereinsorgane Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer*innen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder,
- oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenheit beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (6) Entscheidung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines,
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten.
- (2) Der Vorstand, der von einer Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode eines Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Dem Vorstandkommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder


- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

2023-04-27 

Datum, Unterschrift
Hayk Pöschl (Obmann)

27.04.23 

Datum, Unterschrift
Sebastian Ernst (Schriftführer)